

INFOBLATT – Beurkundungen, Beistandschaft

Auf Wunsch berät und unterstützt der Fachbereich Jugend und Senioren alleinerziehende sorgeberechtigte Mütter und Väter bei der Klärung folgender Punkte:

Abstammung eines Kindes:

- Feststellung der Vaterschaft
- Beurkundung der Mutterschafts-/Vaterschaftsanerkennung
- Einleitung der gerichtlichen Feststellung bei fraglicher Abstammung

Weiterhin wird eine Beratung über die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern angeboten. Wenn die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, übt die Kindesmutter die elterliche Sorge allein aus. Die Eltern eines Kindes können eine gemeinsame elterliche Sorge vereinbaren (Sorgeerklärung). Diese Beurkundung kann bei veränderten persönlichen Verhältnissen nicht widerrufen werden. Sofern die Eltern in wichtigen Fragen keine einvernehmlichen Lösungen finden können, bedarf es ggf. der gerichtlichen Entscheidung über die Vorgehensweise.

Sofern ein Kind in eine bestehende Ehe geboren wird, gilt vor dem Gesetz der Ehemann als Vater des Kindes. Wenn die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet sind, bedarf die Vaterschaft der förmlichen Anerkennung im Rahmen einer Beurkundung. Unter Umständen bedarf es einer gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft.

Für alle Beurkundungen ist die Vorlage eines gültigen Ausweises notwendig.
Für die Tätigkeit des Fachbereichs Jugend und Soziales entstehen keine Kosten.

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen:

- Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen
- Beurkundung der freiwilligen Anerkennung der Unterhaltsverpflichtung
- Einleitung und Prozessführung von gerichtlichen Unterhaltsverfahren bei Weigerung des Pflichtigen
- Sicherstellung des Kindesunterhaltes bei ausbleibenden Zahlungen des Pflichtigen durch Vollstreckungsmaßnahmen

Der Elternteil, der mit dem Kind nicht zusammenlebt, ist zur Unterhaltsleistung verpflichtet. Die Höhe der Unterhaltszahlung richtet sich nach den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen des Unterhaltspflichtigen. In der Regel sollte der Unterhaltsanspruch des Kindes tituiert, d. h. durch den Pflichtigen schriftlich bestätigt werden, ggf. durch Gerichtsurteil festgelegt werden.

Eine Beistandschaft kann auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt, eingerichtet werden. Sie schränkt die elterliche Sorge nicht ein und kann auf Wunsch auch wieder aufgehoben werden. Sie endet automatisch mit der Volljährigkeit des Kindes.

Die Tätigkeit des Beistandes ist kostenlos und kann mit einem „Anwalt für das Kind“ verglichen werden.

Ergänzende Informationen können der Broschüre „Die Beistandschaft“ des Bundesfamilienministeriums entnommen werden. Homepage des Ministeriums: www.bmfsfj.de.

Eine Informationsbroschüre des Bundesministeriums der Justiz zum Thema „Das Kindschaftsrecht“ kann auf der Homepage des Ministeriums unter www.bmj.bund.de herunter geladen werden.

Kontakt

Fachbereich Jugend und Senioren

Mainstraße 7

65428 Rüsselsheim am Main

E-Mail: jugendundsenioren@ruesselsheim.de

Telefonnummer: 06142 83-2144, -2152, -2090 oder -2136

Fax: 06142 83-2700